

Die Nummerierung der Bestimmungen entspricht derjenigen der Anhörungsvorlage vom 25. November 2015 zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911.

Synopse

Beilage 4 zum Anhörungsbericht

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB); Änderung betreffend Optimierungsmassnahmen KESR

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 210.100 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:	
4. Kindes- und Erwachsenenschutz		
<p>§ 24 Verfahren a) Einzelzuständigkeiten</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über folgende Geschäfte:</p> <p>a) Anordnung der Inventaraufnahme, der periodischen Rechnungsstellung und der Berichterstattung (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),</p> <p>b) Anordnung der Hinterlegung und der Sicherheitsleistung (Art. 324 Abs. 2 ZGB),</p>		

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
<p>c) Feststellung der Beendigung einer Massnahme aus gesetzlichen Gründen,</p> <p>d) Ernennung der Beiständin oder des Beistands (Art. 400, 401, 402 und 403 ZGB) sowie Entlassung aus dem Amt (Art. 422 und 423 ZGB),</p> <p>e) Festsetzung der Entschädigung der beauftragten Person (Art. 366 Abs. 1 ZGB) und der Beiständin oder des Beistands (Art. 404 Abs. 2 ZGB),</p> <p>f) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie Art. 425 Abs. 2 ZGB),</p> <p>g) Erteilung der Zustimmung (Art. 416 und 417 ZGB),</p>	<p>d) Ernennung der Beiständin oder des Beistands (Art. 400, 401, 402 und 403 ZGB), <u>Entscheid über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeiständin oder Berufsbeistand (Art. 421 Ziff. 3 ZGB) oder auf Begehren der Beiständin oder des Beistands (Art. 422 ZGB)</u>, sowie Entlassung aus dem Amt (Art. 422 und 423 ZGB),</p> <p>d^{bis}) direkte Regelung der Angelegenheit bei Verhinderung und Interessenkonflikt der Beiständin oder des Beistands (Art. 403 ZGB),</p> <p>e^{bis}) Bewilligung und Entscheid über Anlage und Aufbewahrung des Vermögens (Art. 408 Abs. 3 ZGB sowie Art. 4 Abs. 2 und 3, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft [VBVV] vom 4. Juli 2012¹⁾,</p>	

¹⁾ SR 211.223.11

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
<p>h) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörden des neuen Wohnsitzes sowie Übernahme einer bestehenden Massnahme von der Behörde des bisherigen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB),</p> <p>i) Entscheid über Zuständigkeitsfragen (Art. 444 ZGB),</p> <p>j) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 ZGB),</p> <p>k) vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB),</p> <p>l) Auskunftsbegehren (Art. 451 Abs. 2 ZGB),</p> <p>m) Vollstreckungen (Art. 450g ZGB),</p> <p>n) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 ZGB),</p> <p>o) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937 ²⁾).</p> <p>² In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindesschutzes:</p> <p>a) Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern sowie Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3, Art. 179 Abs. 1, Art. 287, 298d und 315b Abs. 2 ZGB),</p>		

²⁾

SR [311.0](#)

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> b) Neuregelung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile in nichtstreitigen Fällen ohne Neubeurteilung der elterlichen Sorge oder des Unterhalts (Art. 134 Abs. 4, Art. 179 Abs. 1 und Art. 298d ZGB), c) Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes (Art. 301a Abs. 2 ZGB), d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB), e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB), f) Entscheid über den Namen des Kindes bei Uneinigkeit der Eltern (Art. 270–270b ZGB), g) Ernennung des Vormunds (Art. 298 Abs. 3 ZGB), h) Entgegennahme der Erklärung der unverheirateten Eltern betreffend die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 4 ZGB), i) Anordnung einer Beistandschaft für das Kind (Art. 306 Abs. 2 ZGB), j) Anordnung einer Beistandschaft bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 2 ZGB), k) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB), 		

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
<p>l) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),</p> <p>m) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),</p> <p>n) Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 521^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947³⁾).</p> <p>³ In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:</p> <p>a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags und Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB),</p> <p>b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),</p> <p>c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),</p>		

³⁾

SR [831.101](#)

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
<p>d) Prüfung der Voraussetzungen zur Vertretungsbefugnis des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnis (Art. 376 Abs. 1 ZGB),</p> <p>e) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB),</p> <p>⁴ Angelegenheiten gemäss den Absätzen 1–3 können durch das Kollegium entschieden werden, wenn prozessökonomische Gründe oder die Wichtigkeit beziehungsweise Komplexität der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse dies verlangen.</p>	<p>f) Entscheid über aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen die Beiständin oder den Beistand beziehungsweise gegen eine von der Erwachsenenschutzbehörde beauftragte Drittperson oder Stelle (Art. 419 ZGB).</p>	
	<p>§ 29a Zusammenarbeit mit Behörden, Stellen und Drittpersonen</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde arbeitet im Rahmen des Bundesrechts (insbesondere Art. 443, 448, 449b, 451 und 453 ZGB) mit Behörden, Stellen und Drittpersonen zusammen, namentlich mit</p> <p>a) Gemeinden,</p> <p>b) Drittpersonen mit Auftrag zu Sachverhaltsabklärungen,</p>	

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
	<p>c) Beiständinnen und Beiständen,</p> <p>d) Schulleitungen, Schulpflegen, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden,</p> <p>e) Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,</p> <p>f) Betreuungs- und Klinikeinrichtungen sowie Fachleuten des Gesundheitswesens,</p> <p>g) Betreibungs- und Konkursämtern,</p> <p>h) Polizeibehörden,</p> <p>i) Behörden und Stellen des Jugendstrafrechts,</p> <p>j) Behörden und Stellen der Strafverfolgung sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs.</p> <p>² Bei der Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen von Fallkonferenzen, dürfen die Behörden, Stellen und Drittpersonen untereinander Personendaten bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Die betroffene Person wird spätestens im Rahmen der Anhörung gemäss Art. 447 ZGB in geeigneter Weise über die Zusammenarbeit gemäss den Absätzen 1 und 2 informiert.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
	<p>§ 29b Vorabklärungen</p> <p>¹ Nach Eingang einer Gefährdungsmeldung trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Gemeinde in der Regel Vorabklärungen zum konkreten Handlungsbedarf.</p> <p>² Entsprechende Vorabklärungen können auch bei anderen Behörden und Stellen getroffen werden, namentlich bei Lehrpersonen, Schulsozialarbeitenden, Beratungsstellen sowie Betreuungs- und Klinikeinrichtungen. Diese sind im Rahmen des Bundesrechts zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>³ Wird das Verfahren nicht weitergeführt, sind die betroffene Person sowie alle in die Vorabklärungen einbezogenen Gemeinden, Behörden und weiteren Stellen davon in Kenntnis zu setzen, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.</p>	
<p>§ 30 g) Abklärungen durch die Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten.</p>	<p>§ 30 g) Sachverhaltsabklärungen durch die Gemeinden</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist in Bezug auf die Form der Sachverhaltsabklärungen frei. Sie kann sich jener Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäsem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (Freibeweis).</p> <p>^{1bis} Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten.</p>	

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
<p>² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. Dabei stellen sie den Datenschutz sicher.</p> <p>³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gegenüber der Gemeinde eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten anordnen. Notfalls ordnet sie nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde an.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>⁴ Die Aufgaben der Gemeinden bei der Aufnahme öffentlicher Inventare gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB richten sich nach den Bestimmungen für öffentliche Inventare des Erbrechts.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	
<p>§ 32 i) Anhörung gemäss Art. 447 ZGB</p> <p>¹ Die betroffene Person wird unter Vorbehalt von Art. 447 Abs. 2 ZGB durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört.</p>	<p>§ 32 i) <u>Einbezug der betroffenen Person</u></p> <p>² Im Fall einer fürsorglichen Unterbringung kann die Anhörung der betroffenen Person an ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Solche bestehen namentlich, wenn eine Anhörung durch das Kollegium nicht dem gesundheitlichen Wohl der betroffenen Person entspricht.</p>	

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
	<p>³ Die betroffene Person ist spätestens bei der Anhörung gemäss Art. 447 ZGB über das entscheidrelevante Ergebnis sämtlicher Sachverhaltsabklärungen in geeigneter Weise zu informieren.</p> <p>⁴ Stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach erfolgter Anhörung neue entscheidrelevante Tatsachen fest, gibt sie der betroffenen Person vor dem Entscheid davon Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>⁵ Wird ein Amts- oder Sozialbericht einer Gemeinde mündlich zu Protokoll gegeben, ist die betroffene Person berechtigt, dabei anwesend zu sein und der berichtstattenden Person Fragen zu stellen.</p>	
<p>§ 35 I) Kosten im Erwachsenenschutzverfahren</p> <p>¹ In Erwachsenenschutzverfahren werden die Gerichtskosten in erster Instanz der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verteilung oder den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten.</p> <p>² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.</p> <p>³ Keine Gerichtskosten werden erhoben in</p>		

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
<p>a) erster Instanz im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden,</p> <p>b) erster und zweiter Instanz in Verfahren auf Erlass ambulanter Massnahmen, fürsorglicher Unterbringungen und Nachbetreuungen sowie in Verfahren betreffend die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und von dauernd urteilsunfähigen Personen.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.</p>	<p>^{3bis} Liegen besondere Umstände analog Absatz 2 vor und sind der betroffenen Person notwendige Kosten insbesondere für eine berufsmässige Vertretung entstanden, kann ihr eine Parteientschädigung aus der Staatskasse entrichtet werden.</p>	
<p>§ 36 m) Kosten im Kindeschutzverfahren</p> <p>¹ In Kindeschutzverfahren kann in erster Instanz auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.</p> <p>² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.</p>	<p>¹ In <u>Kindeschutzverfahren werden in erster Instanz in der Regel keine Gerichtskosten erhoben.</u></p> <p>² <u>Wird von der Anordnung einer Massnahme abgesehen und sind einer am Verfahren beteiligten Person notwendige Kosten insbesondere für eine berufsmässige Vertretung entstanden, kann ihr eine Parteientschädigung aus der Staatskasse entrichtet werden.</u></p>	

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
<p>³ Im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB werden in erster Instanz keine Gerichtskosten erhoben, es sei denn, das Verfahren wurde mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere bei der Kostenverteilung, im Beschwerdeverfahren, für die Parteienschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere bei der Kostenverteilung, im Beschwerdeverfahren, für die Parteienschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.</p>	
	<p>§ 36a Eröffnung des Entscheids</p> <p>¹ Findet eine Verhandlung statt, wird der Entscheid zum Abschluss der Verhandlung in der Regel mit kurzer mündlicher Begründung eröffnet.</p> <p>² Die Kurzbegründung des mündlich eröffneten Entscheids wird protokolliert.</p> <p>³ Das Dispositiv des Entscheides kann den Parteien nachträglich zugestellt werden. In diesem Fall läuft die Frist für die Parteien, um eine schriftliche Begründung zu verlangen, ab Zustellung des Dispositivs.</p>	

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
<p>§ 37 n) Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Wohnsitzgemeinde über die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>¹ <u>Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen</u>, informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die <u>Gemeinde über den Eingang einer Gefährdungsmeldung sowie über den Abschluss eines Verfahrens, namentlich über die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.</u></p> <p>² Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden gemäss Absatz 1, soweit dies zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.</p>	
<p>§ 55 o) Besondere Bestimmungen im Beschwerdeverfahren bei fürsorgerischer Unterbringung</p> <p>¹ Das Obergericht (Verwaltungsgericht) entscheidet als Kollegialgericht über Beschwerden gegen</p> <p>a) eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person,</p> <p>b) eine fürsorgerische Unterbringung einer minderjährigen Person zur Behandlung einer psychischen Störung,</p> <p>c) eine Zurückbehaltung,</p> <p>d) eine Abweisung eines Entlassungsgesuchs,</p>	<p>§ 55 o) Besondere Bestimmungen im Beschwerdeverfahren bei fürsorgerischer Unterbringung <u>und Begutachtung in einer Einrichtung</u></p>	

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
<p>e) eine Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung,</p> <p>f) eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung,</p> <p>g) eine angeordnete Nachbetreuung oder ambulante Massnahme,</p> <p>h) die Vollstreckung dieser Massnahmen.</p> <p>² In sämtlichen Fällen gelangt Art. 450e Abs. 2 ZGB sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>³ Der betroffenen Person ist eine amtliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern. Die Entschädigung der Rechtsvertretung richtet sich nach dem massgebenden Tarif und kann von der kostenpflichtigen betroffenen Person zurückgefordert werden.</p> <p>⁴ Die schriftliche Eröffnung des Entscheids kann auf die Zustellung des Dispositivs beschränkt werden mit dem Hinweis, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftlich begründete Ausfertigung verlangt. Verzichten die Parteien auf eine vollständige Ausfertigung, ist eine kurze Begründung in die Akten aufzunehmen.</p>	<p>f^{bis}) eine Begutachtung in einer Einrichtung gemäss Art. 449 ZGB,</p>	

Entwurf vom 25. November 2015 zur Anhörung für die Totalrevision	Entwurf vom 6. April 2016 für die Anhörung zur Umsetzung der Optimierungsmassnahmen KESR	Bemerkungen
	<p>§ 59a Interkantonale Zuständigkeitskonflikte</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde vertritt den Kanton Aargau in interkantonalen Zuständigkeitskonflikten im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.</p> <p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p> <p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p> <p>IV.</p> <p>Die Änderung unter Ziff. I. tritt am [Datum] in Kraft.</p> <p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>	